Bezügestelle Arbeitnehmer

Feststellung der Versicherungspflicht bzw. –freiheit für beschäftigte Studentinnen / Studenten

Beilage zum Lohnkonto (§ 8 Abs. 2 BVV)

Hinweis:

Name

Familienstand

Der Arbeitgeber ist zur sozialversicherungspflichtigen Einordnung des Arbeitnehmers verpflichtet. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die dazu erforderlichen Angaben machen (§ 280 Abs. 1 SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, begeht er eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV).

Geburtsdatum

Vorname

Geburtsort

1 Persönliche Angaben

Rentenversicherungsnummer Arbeitgeber (Beschäftigungsdienststelle) 2 Angaben zur Beschäftigung Status bei Beginn der Beschäftigung Schüler (Schulbesuchsbescheinigung ist vorzulegen) liegt bei wird zeitnah nachgereicht Student (Immatrikulationsbescheinigung ist vorzulegen) liegt bei wird zeitnah nachgereicht Student (Immatrikulationsbescheinigung ist vorzulegen) liegt bei wird zeitnah nachgereicht Wird das Studium während der Dauer der aktuellen Beschäftigung durch Ablegen der abschließenden Prüfungsleistung beendet? Wird die Beschäftigung nach Ablegung der ersten juristischen nein ja ab Staatsprüfung ausgeübt? Wird die Beschäftigung neben einem Promotionsstudium ausgeübt? Wird die Beschäftigung neben einem Promotionsstudium unterbrochen, ohne dass eine Exmatrikulation erfolgt ist? Üben Sie die Beschäftigung nach Erreichen des erstmöglichen Hochschulabschlusses (der Hochschulprüfung) aus?									
2 Angaben zur Beschäftigung Status bei Beginn der Beschäftigung Schüler (Schulbesuchsbescheinigung ist vorzulegen) Student (Immatrikulationsbescheinigung ist vorzulegen) Wird das Studium während der Dauer der aktuellen Beschäftigung durch Ablegen der abschließenden Prüfungsleistung beendet? Falls ja, ist ein Nachweis des Prüfungsteilnehmers über die Unterrichtung des Prüfungsteilnehmers über die Prüfungsentscheidung bzw. über die Abholmöglichkeit des Zeugnisses unverzüglich vorzulegen. Wird die Beschäftigung nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung ausgeübt? Wird die Beschäftigung neben einem Promotionsstudium ausgeübt? Haben Sie während Ihrer Beschäftigung Ihr Studium unterbrochen, ohne dass eine Exmatrikulation erfolgt ist? Üben Sie die Beschäftigung nach Erreichen des erstmöglichen Hochschulabschlusses (der Hochschulprüfung) aus?	PLZ	Wohnort		Straße/	Straße/Platz Hausnummer				
Status bei Beginn der Beschäftigung Schüler (Schulbesuchsbescheinigung ist vorzulegen)	Rentenversic	nerungsnumme	r	Arbeitgeber (Beschä	äftigungs	sdienststell	e)		
Schüler (Schulbesuchsbescheinigung ist vorzulegen) ☐ liegt bei ☐ wird zeitnah nachgereicht ☐ Student (Immatrikulationsbescheinigung ist vorzulegen) ☐ liegt bei ☐ wird zeitnah nachgereicht Wird das Studium während der Dauer der aktuellen Beschäftigung durch Ablegen der abschließenden Prüfungsleistung beendet? ☐ nein ☐ ja Falls ja, ist ein Nachweis des Prüfungsamtes über die Unterrichtung des Prüfungsteilnehmers über die Prüfungsentscheidung bzw. über die Abholmöglichkeit des Zeugnisses unverzüglich vorzulegen. Wird die Beschäftigung nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung ausgeübt? ☐ nein ☐ ja ab Wird die Beschäftigung neben einem Promotionsstudium ausgeübt? ☐ nein ☐ ja Haben Sie während Ihrer Beschäftigung Ihr Studium unterbrochen, ohne dass eine Exmatrikulation erfolgt ist? ☐ nein ☐ ja von bis Üben Sie die Beschäftigung nach Erreichen des erstmöglichen Hochschulabschlusses (der Hochschulprüfung) aus? ☐ nein ☐ ja Prüfungsgesamtergebnis wurde vom Prüfungsamt schriftlich	2 Angaben	zur Beschäftig	jung						
Student (Immatrikulationsbescheinigung ist vorzulegen) ☐ liegt bei ☐ wird zeitnah nachgereicht Wird das Studium während der Dauer der aktuellen Beschäftigung durch Ablegen der abschließenden Prüfungsleistung beendet? ☐ nein ☐ ja Falls ja, ist ein Nachweis des Prüfungsamtes über die Unterrichtung des Prüfungsteilnehmers über die Prüfungsentscheidung bzw. über die Abholmöglichkeit des Zeugnisses unverzüglich vorzulegen. Wird die Beschäftigung nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung ausgeübt? ☐ nein ☐ ja ab Wird die Beschäftigung neben einem Promotionsstudium ausgeübt? ☐ nein ☐ ja Haben Sie während Ihrer Beschäftigung Ihr Studium unterbrochen, ohne dass eine Exmatrikulation erfolgt ist? ☐ nein ☐ ja von bis Üben Sie die Beschäftigung nach Erreichen des erstmöglichen Hochschulabschlusses (der Hochschulprüfung) aus? ☐ nein ☐ ja Prüfungsgesamtergebnis wurde vom Prüfungsamt schriftlich	Status bei Be	ginn der Besch	äftigur	ng					
Wird das Studium während der Dauer der aktuellen Beschäftigung durch Ablegen der abschließenden Prüfungsleistung beendet? ### Falls ja, ist ein Nachweis des Prüfungsamtes über die Unterrichtung des Prüfungsteilnehmers über die Prüfungsentscheidung bzw. über die Abholmöglichkeit des Zeugnisses unverzüglich vorzulegen. Wird die Beschäftigung nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung ausgeübt? Wird die Beschäftigung neben einem Promotionsstudium ausgeübt? Haben Sie während Ihrer Beschäftigung Ihr Studium unterbrochen, ohne dass eine Exmatrikulation erfolgt ist? Üben Sie die Beschäftigung nach Erreichen des erstmöglichen Hochschulabschlusses (der Hochschulprüfung) aus?	☐ Schüler (S	Schulbesuchsbe	eschei	nigung ist vorzuleger	٦)	☐ liegt be	ei	☐ wird ze	itnah nachgereicht
tigung durch Ablegen der abschließenden Prüfungsleistung beendet? Falls ja, ist ein Nachweis des Prüfungsamtes über die Unterrichtung des Prüfungsteilnehmers über die Prüfungsentscheidung bzw. über die Abholmöglichkeit des Zeugnisses unverzüglich vorzulegen. Wird die Beschäftigung nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung ausgeübt? Wird die Beschäftigung neben einem Promotionsstudium ausgeübt? Haben Sie während Ihrer Beschäftigung Ihr Studium unterbrochen, ohne dass eine Exmatrikulation erfolgt ist? Üben Sie die Beschäftigung nach Erreichen des erstmöglichen Hochschulabschlusses (der Hochschulprüfung) aus?	☐ Student (I	mmatrikulations	sbescl	neinigung ist vorzuleg	gen)	☐ liegt be	ei	☐ wird ze	itnah nachgereicht
beendet? beendet die Unterrichtung des Prüfungsteilnehmers beendet? beendet. beend						☐ nein ☐ ja			
Staatsprüfung ausgeübt? Wird die Beschäftigung neben einem Promotionsstudium ausgeübt? Haben Sie während Ihrer Beschäftigung Ihr Studium unterbrochen, ohne dass eine Exmatrikulation erfolgt ist? Üben Sie die Beschäftigung nach Erreichen des erstmöglichen Hochschulabschlusses (der Hochschulprüfung) aus? Inein ja von bis prüfungsgesamtergebnis wurde vom Prüfungsgesamtergebnis wurde vom Prüfungsamt schriftlich				über die Unterrichtung des Prüfungsteilnehmers über die Prüfungsentscheidung bzw. über die Abholmöglichkeit des Zeugnisses unverzüglich					
ausgeübt? Haben Sie während Ihrer Beschäftigung Ihr Studium unterbrochen, ohne dass eine Exmatrikulation erfolgt ist? Üben Sie die Beschäftigung nach Erreichen des erstmöglichen Hochschulabschlusses (der Hochschulprüfung) aus? Inein ja von bis bis beschäftigung nach Erreichen des erstmöglichen Hochschulabschlusses (der Hochschulprüfung) aus?			n Able	gung der ersten juris	tischen	nein	☐ ja	ab	
brochen, ohne dass eine Exmatrikulation erfolgt ist? Üben Sie die Beschäftigung nach Erreichen des erstmöglichen Hochschulabschlusses (der Hochschulprüfung) aus? Die				nein	□ja				
chen Hochschulabschlusses (der Hochschulprüfung) aus? de vom Prüfungsamt schriftlich				nein	☐ ja	von	bis		
					☐ nein	☐ ja	de vom Pr	üfungsamt schriftlich	

Falls ja, haben Sie ein neues oder um aufgenommen, das wiederum enden wird?			n ∐ja		
Das Studium dient der Weiterbildurung?	ing bzw. der Spezia	alisie-	n 🗌 ja		
Bei dualen Studiengängen: Art de	s dualen Studienga	Beschä Beschä	es liegt ein dualer Studiengang vor Beschäftigungsbeginn: Beschäftigungsende: Arbeitgeber (mit Adresse):		
Bei der Agentur für Arbeit als Arbe	eit suchend gemeld	et neir	n 🔲 ja		
Sonstiges (z.B. hauptberuflich s	selbständig; bei Rer	ntenversicherungs	sfreiheit bitte Befreiungsbescheid vorle-		
Art der Beschäftigung:					
3 Angaben zur Krankenversich	erung				
Ich bin in der gesetzlichen Kranke	enversicherung vers	sichert. nein	☐ ja, mit dem Status:		
☐ Pflichtversicherung aufgrund einer Hauptbeschäftigung ☐ freiwillige Versi			☐ Familienversicherung		
Ich bin nicht gesetzlich krankenve	rsichert und habe fo	olgenden Kranken	nversicherungsstatus:		
ohne Versicherungsschutz	☐ privat	versichert			
Name und Anschrift der gesetzlich	en oder privaten Kr	ankenkasse:			
4 Angaben zu weiteren Beschä Üben Sie <u>neben</u> dieser Beschäfti nein ja, ich übe folgende weitere	gung weitere Besch	aus:			
Arbeitgeber mit Adresse	Beschäftigungs- beginn/-ende	monatliches Arbeitsentgelt/ Arbeitszeit	die weitere Beschäftigung ist		
		EUR Std. wöchentlich EUR	 □ ein vorgeschriebenes Praktikum □ zur Anfertigung der Abschlussarbeit □ kurzfristig¹ □ geringfügig entlohnt² □ nur rentenversicherungspflichtig □ ein vorgeschriebenes Praktikum 		
		Std. wöchentlich	zur Anfertigung der Abschlussarbeit kurzfristig¹ geringfügig entlohnt² nur rentenversicherungspflichtig		

(Weitere ggf. auf Beiblatt)

				en Entgelt beschäftigt oder haben Sie für		
die 2	Zukunft weitere Beschäftigun nein	gen (ggt. auch bei a	anderen Arbeitgeb	ern) vereinbart?		
	ja, ich habe folgende Besc	häftigungen ausgei	ibt bzw. werde ich	ausüben:		
Arbei	itgeber mit Adresse	Beschäftigungs- beginn/-ende	monatliches Arbeitsentgelt/ Arbeitszeit	die weitere Beschäftigung ist		
			EUR Std. wöchentlich	 □ ein vorgeschriebenes Praktikum □ zur Anfertigung der Abschlussarbeit □ kurzfristig¹ □ geringfügig entlohnt² □ rentenversicherungspflichtig 		
			EUR Std. wöchentlich	 □ ein vorgeschriebenes Praktikum □ zur Anfertigung der Abschlussarbeit □ kurzfristig¹ □ geringfügig entlohnt² □ rentenversicherungspflichtig 		
Arbe geüb ² Ein	 ¹ Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage nach Ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. ² Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450 Euro nicht übersteigt. 					
	Beschäftigungen in der Gl	eitzone		te Beschäftigungsverhältnisse und		
5.1	5.1 Geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung² kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. Der Befreiungsantrag liegt als Anlage bei. Im Falle der Befreiung entrichtet allein der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung. Achtung: Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.					
	Nein, ich möchte mich nicht	von der Versicheru	ngspflicht in der R	entenversicherung befreien lassen.		
	Der Arbeitgeber trägt bei geringfügigen Beschäftigungen Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung. Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab.					
	Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Achtung: Der Antrag ist nur wirksam gestellt, wenn der in der Anlage 2 beiliegende Befreiungsantrag ausgefüllt und unterschrieben wird!)					
				Pauschalbeiträge zu einer geringfügigen nal beantragte Befreiung von der Renten-		

5.2 Beschäftigungen in der Gleitzone

versicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone (monatliches Arbeitsentgelt zwischen 450,01 € und 850,00 €) ausüben, haben in der gesetzlichen Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen (§ 163 Abs. 10 Satz 6 SGB VI). Durch den Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelung zur Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung können die damit verbundenen rentenmindernden Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden.

	Ich verzichte nicht auf die Reduzierung des be	itragspflichtigen Arbeitsentgelts in der Rentenversicherung.			
	Im Falle einer Beschäftigung innerhalb der Glegesetzlichen Rentenversicherung, der Arbeitne	eitzone trägt der Arbeitgeber den vollen Beitragsanteil in der ehmer einen verringerten.			
	Ich verzichte auf die Reduzierung des beitrags	pflichtigen Arbeitsentgelts in der Rentenversicherung.			
	Im Falle der Antragstellung trägt sowohl der A gesetzlichen Rentenversicherung.	urbeitgeber als auch der Arbeitnehmer den vollen Beitrag zur			
Bei zen	•	uständige(n) Sachbearbeiter(in) des Landesamtes für Finan-			
che		Ich verpflichte mich, <u>alle</u> Änderungen, die meine Versi- nnen, dem Landesamt für Finanzen unverzüglich mitzu-			
	die Aufnahme oder Beendigung eines weiteren	Beschäftigungsverhältnisses,			
	Änderungen im Studentenstatus oder				
	die Beendigung des Studiums, z.B. durch Exmaschlussprüfung des Studiengangs.	atrikulation oder Ablegung der letzten maßgeblichen Ab-			
Ich bin damit einverstanden, dass bei einer Mehrfachbeschäftigung, Daten die für die Sozialversicherung wichtig sind, mit den weiteren Arbeitgebern ausgetauscht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Beiträge zur Sozialversicherung richtig abgeführt werden.					
Hinv	veise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Daten	schutz-Grundverordnung (DSGVO)			
	antwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das L denzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931 4504-6	andesamt für Finanzen, - Zentralabteilung -, Rosenbachpalais, 770; E-Mail: datenschutzanfrage@lff.bayern.de).			
anzı		den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, ung der Pflichten erfasst, die dem Freistaat Bayern als Arbeitgeber gsrechtlicher Hinsicht obliegen.			
Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S.1 Buchstabe b) und Buchstabe c) DSGVO, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) DSGVO, Art. 88 Abs. 1 DSGVO, § 611 BGB.					
Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und die Rechte bei der Verarbeitung der Daten erhalten Sie im Internet unter http://www.lff.bayern.de/ds-info .					
erre		igen Kontaktdaten. Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten utzbeauftragter -, Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würz- <u>iftragter@lff.bayern.de</u>).			
Tele	efonnummer:	E-Mail:			
Dat	um Unterschrif	t des Beschäftigten			

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines:

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Eigentumsumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er dem Arbeitgeber mit dem beiliegenden Formular (Anlage 2) schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Landesamt für Finanzen Bezügestelle Arbeitnehmer	Geschäftszeichen: (bitte angeben)			
Antrag auf Befreiung von der Rentenversie Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialges			∍n	
Arbeitnehmer:				
Name	Vorname			
Rentenversicherungsnummer		Geburtsdatum		
Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versiche geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte die Hinweise auf dem "Merkblatt über die möglich pflicht" (Anlage 1) zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle	damit auf der en Folgen ein	n Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich hal der Befreiung von der Rentenversicherung	be js-	
schäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftig verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei dener diesen Befreiungsantrag zu informieren.	ungen binden	d ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. I	ch	
			_	
Ort, Datum Ur		Unterschrift des Beschäftigten		
Arbeitgeber:				
Der Befreiungsantrag ist am Die Befreiung wirkt ab	bei mir einge	egangen.		
Ort, Datum	- Unterschr	rift des Arbeitgebers	_	